# Förderverein der 1. Neue Grundschule und der Kita Hort Löwenzahn e.V.

- Satzung -

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.11.2022

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein der 1. Neuen Grundschule und der Kita Hort Löwenzahn" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsfelde.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Bildung und Erziehung sowie der St\u00e4rkung sozialer Kompetenzen der Kinder.
- Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch z.B.
  - a. die ideelle und materielle Unterstützung der 1. Neuen Grundschule und der Kita Hort Löwenzahn (§ 58 Nr. 1 AO);
  - b. die F\u00f6rderung von schulischen und au\u00dserschulischen Aktivit\u00e4ten, die nicht \u00fcber den Haushaltsplan der Schule oder des Hortes abgedeckt werden k\u00f6nnen, aber f\u00fcr den p\u00e4dagogischen Auftrag von Schule und Hort notwendig sind;
  - die Beihilfe zur Beschaffung von im Schul- und/oder Hortbereich zu verwendenden Arbeitsmitteln der verschiedenen Bildungs-, Unterrichts- und Freizeitbereiche (Spielgeräte), Gestaltung des Außen- und Innenbereichs der gesamten Einrichtung;
  - d. die Unterstützung bei der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe:
  - e. die Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule bzw. dem Hort (z.B.: Hort- oder Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
  - f. die Außendarstellung der Schule und des Hortes;
  - g. die Durchführung und Mitgestaltung von Schul- und Hortveranstaltungen;
  - h. die Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
  - i. die Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
  - j. die Unterstützung von bedürftigen Kindern zur Ermöglichung der Teilnahme an Klassenfahrten sowie Schul- und Hortveranstaltungen;
  - k. die Unterstützung bei der Etablierung einer Schul- bzw. Hortbibliothek;
  - I. die Gestaltung des Außengeländes;
  - m. die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

# § 4 Mittel des Vereins und deren Verwendung

- 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a. Geld- und/oder Sachspenden,
  - b. Mitgliedsbeiträge.
- 2. Für aufgebrachte Geld- und Sachspenden erhalten die Spender auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
- 3. Um den Zweck des Fördervereins zu wahren, ist dafür Sorge zu leisten, dass die aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung der o. g. Einrichtung(en) sowie der Stärkung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler verwendet werden.
- 4. Es gelten für die Bewilligung und Verwendung von Mitteln des Vereins folgende Richtlinien:
  - a. Die Schulleitung, die Hortleitung, die Schulkonferenz, die Konferenz der Lehrkräfte, die Elternkonferenz, die Konferenz der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Mitglieder des Fördervereins können dem Vorstand Vorschläge zur Verwendung von finanziellen Mitteln unterbreiten und diese als schriftlichen Antrag stellen.
  - b. Bei Förderleistungen, die den Wert von 150,00 Euro überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Ausgaben unterhalb dieses Wertes kann der Vereinsvorstand eigenmächtig verfügen.
  - c. Das Vermögen darf nur für das Erreichen der Vereinsziele verwendet werden. Zuwendungen und die Übergabe von Sachwerten im Sinne des § 2 erfolgen gegen Quittungsbeleg. Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins. Gegenstände, die einen Wert von 150,00 Euro übersteigen, werden vom Schatzmeister inventarisiert.

# § 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand

vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- 3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt über die gleichzeitige Anerkennung der Satzung in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- 4. Alle Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag. Die genauen Konditionen regelt die Beitragsordnung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b. Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person;
  - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

# § 6 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand gem. § 8 Abs. 1.

# § 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durchzuführen ist.
- 2. In der ersten Mitgliederversammlung nach Beginn des Geschäftsjahres hat der Vorstand Bericht zu erstatten.
- 3. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. per E-Mail oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder dies durch mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9. Die Mitgliederversammlung entscheidet
  - a. grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen,
  - b. mit 3/3-Mehrheit über
    - die vorzeitige Berufung von Vorstandmitgliedern,
    - die Änderung der Beitragsordnung,
    - Dringlichkeitsanträge,
  - c. mit 3/4-Mehrheit über
    - Satzungsänderungen (§ 33 BGB),
    - die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).
- 10. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 11. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 12. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig. Bei Bestätigung eines Dringlichkeitsantrages kann über diesen in der Versammlung beraten und beschlossen werden.
- 13. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte,
  - g. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
  - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
  - Entscheidung über gestellte Anträge,

- j. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3) und
- k. Auflösung des Vereins.
- 14. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 15. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" geregelt werden.

# § 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich im Sinne des § 26 BGB wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Stellvertretende/r Schatzmeister/in
  - e. Schriftführer/in
  - f. Stellvertretende/r Schriftführer/in
  - g. Vertretung der Schule
  - h. Vertretung des Hortes
  - i. Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können

Die Positionen der Stellvertretungen besitzen kein Stimmrecht, sofern der/die Hauptverantwortliche anwesend ist. Sollte der/die Stellvertreter/in den/die Hauptverantwortliche/n vertreten, so wird das Stimmrecht entsprechend übertragen. Eine Teilnahme abweichend vom Stimmrecht ist in jeden Fall möglich und wünschenswert.

- Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB k\u00f6nnen den Verein gerichtlich und au\u00dbergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschl\u00fcsse gebunden sind. Ihre Haftung ist gem\u00e4\u00db § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit beschr\u00e4nkt.
- 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

### § 9 Kassenprüfung

- 1. Die Abrechnung der Finanzen erfolgt durch den Schatzmeister zum Ende des Geschäftsjahres.
- 2. Die Kassenführung des Vereins wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer mindestens einmal jährlich geprüft.
- 3. Den Prüfern ist uneingeschränkte Einsicht in die Rechnungen, Bewilligungsbeschlüsse, Einnahmen und Ausgaben sowie das Inventarverzeichnis des Vereins zu gewähren.
- 4. Sie haben durch Stichproben den Zustand der vom Förderverein angeschafften Gegenstände zu prüfen und sich davon zu überzeugen, dass diese den vorgesehenen Eigentumsvermerk tragen.
- 5. Die Prüfer unterliegen keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie noch vor der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres abgeschlossen werden kann. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- 6. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung in jedem Fall schriftlich Bericht.

# § 10 Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2. Eine Satzungsänderung bedarf im Sinne des § 33 BGB einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

# § 11 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten des Grundschulwesens zu verwenden.

# § 12 Gerichtsstand

In Streitfällen ist das Amtsgericht Zossen sachlich und örtlich zuständig.

# § 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.11.2022 durch die Gründungsmitglieder des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB in Kraft.

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Weichmann, Vanessa	
2	Breite, Catherine	C. Pteik
3	Hahn, Claudia	C. Halin
4	Röseler, Marco	Pas
5	Post, Christin <b>∉</b>	Ch. Past
6	Engel, Aline	St. Eyd
7	Ortscheid, Madlen	Ortschad
8	Aussner, Julia	7. Age
9	Gotthardt, Tanja	the ether
10	Dühring, Angela	AND
11	Urban, Sandra	Ila
12	von der Preuß, Sorina	voc de Res
13	Lamb, Sarah	LS
14	Richter, Cordula	PROU